

STEUER-REGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN



gültig ab 1. Januar 2001

Die Gemeinde-Versammlung Wintersingen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Grundstücksteuern gemäss § 86 StG
- d. Fürsorgesteuer von natürlichen Personen, sowie auf Ertrag und Kapital juristischer Personen

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss §19 StG
- b. den Steuerfuss für die Fürsorgesteuer in Prozenten der Staatssteuer
- c. den Steuersatz für die Grundstücksteuer gemäss § 86 StG
- d. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- e. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

§ 3 Steuerveranlagungen

- a. Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- b. Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

- a. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

- b. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

- a. Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- b. Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122-134 StG bestehen, zu wahren.
- c. Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins, Skonto

- a. Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 StG.
- b. Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
- c. Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach denjenigen für die Staatssteuer.
- d. Wird die Gemeindesteuer durch die Gemeinde eingezogen (§ 7 b), so wird sie auf den 30. September fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird sie am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer innert 30 Tagen fällig. Steuerpflichtige, die noch nicht rechtskräftig eingeschätzt sind, haben auf den Fälligkeitstermin die provisorische Rechnung oder den selbst errechneten voraussichtlichen Steuerbetrag zu bezahlen. Nachforderungen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Zuviel bezahlte Beträge werden gestützt auf die definitive Rechnung innert 30 Tagen zurückerstattet. Steuern, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, sind ab Verfalldatum zu verzinsen. Der Zinsfuss wird jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben. Auf Zahlungen bis 31. Mai des Steuerjahres wird ein Skonto gewährt, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Der Skonto wird höchstens auf der geschuldeten Steuer gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Skonto und Verzugszins wird vom Gemeinderat zu Jahresbeginn festgelegt.

§ 7 Steuerbezug

- a. Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- b. Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 8 Grundstücksteuer

Die Grundstücksteuer wird 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft zur Zahlung fällig. Auf dieser Steuer wird kein Skonto gewährt. Ab Fälligkeit wird der gleiche Verzugszins wie bei der Gemeindesteuer erhoben.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung oder Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

H. Bachmann

Die Schreiberin:

F. Thommen

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 7. Dezember 2000.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Baselland mit Entscheid vom 10. Januar 2001